

STADT TECKLENBURG

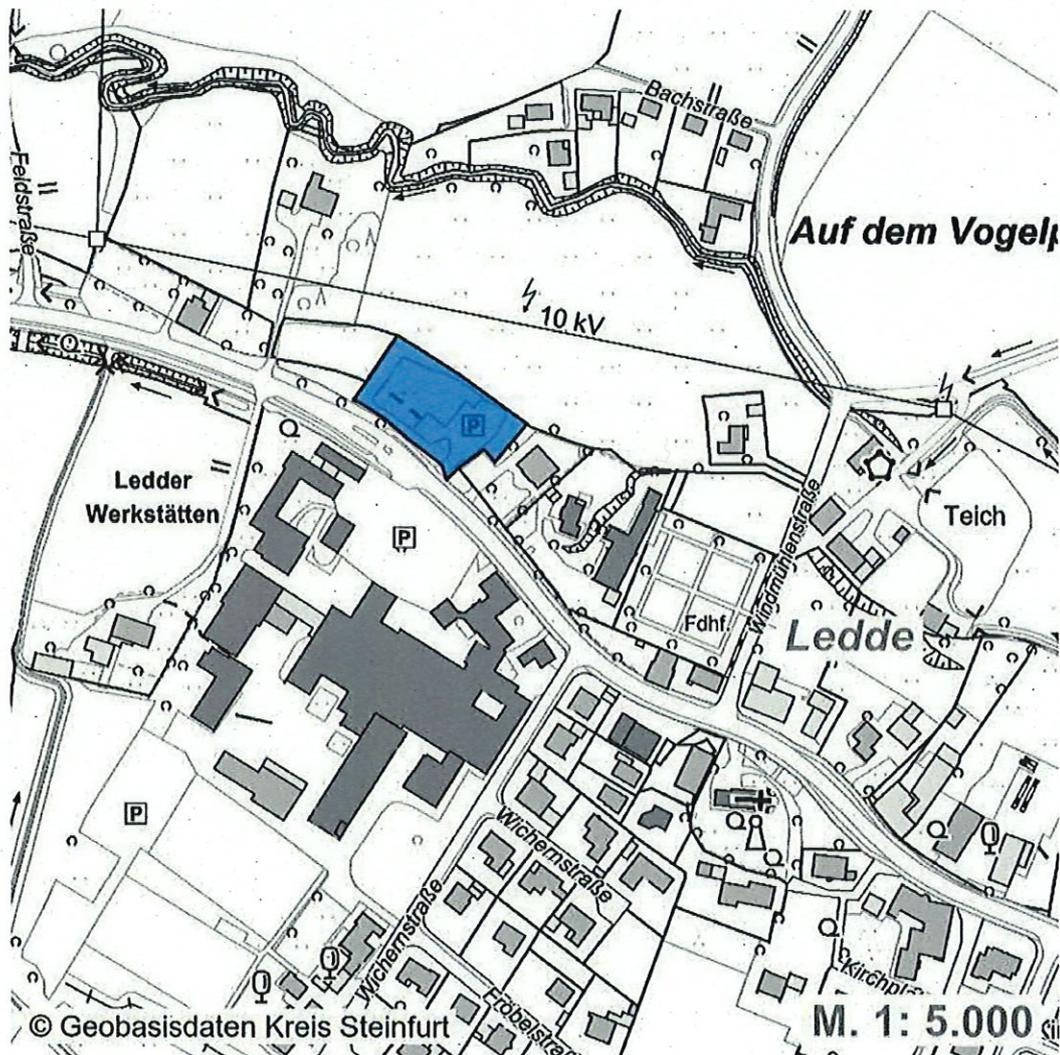
- BEKANNTMACHUNG -

Bebauungsplan Nr. 20 „Dorfplatz / ev. Friedhof“, 2. Änderung, der Stadt Tecklenburg im Ortsteil Ledde

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses;
Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 01.03.2023 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Dorfplatz / ev. Friedhof“ der Stadt Tecklenburg im Ortsteil Ledde gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Dorfplatz / ev. Friedhof“ im Ortsteil Ledde ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan schwarz umrandet und blau hinterlegt.



Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 20 „Dorfplatz / ev. Friedhof“ und ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dorfplatz/Festwiese festgesetzt. Es wird derzeit entsprechend seiner Zweckbestimmung nur temporär für Feste und Veranstaltungen sowie im süd-östlichen Bereich als Park-/Stellplatzanlage genutzt. Die Ledder Werkstätten als gemeinnützige Organisation und größter Arbeitgeber am Ort besitzen einen erhöhten Stellplatzbedarf. Aufgrund baulicher Veränderungen am Standort entfallen auf dem Betriebsgelände Stellplätze. Da der Dorfplatz in unmittelbarer räumlicher Nähe liegt, bereits zu Teilen versiegelt ist, aber nur selten zu bestimmten Anlässen wie z.B. an Schützenfesttagen voll belegt ist, soll diese Fläche im Rahmen einer Doppelnutzung stärker ausgenutzt werden, um die auf dem Betriebsgelände wegfallenden Stellplätze zu kompensieren. Neben der bisher vorgesehenen Funktion der Festwiese soll die Fläche dauerhaft als PKW-Stellplatz genutzt werden und somit für die Institution der Ledder Werkstätten zur PKW-Abstellung zur Verfügung stehen. Ebenso werden kleinere Gebäude, die der Freizeitgestaltung und den Veranstaltungen dienlich sind, ermöglicht. Vorrang hat jedoch nachwievor die Nutzung als Dorf-/Festplatz.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Dorfplatz / ev. Friedhof“ der Stadt Tecklenburg im Ortsteil Ledde mit Begründung wird gemäß § 10 BauGB während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 460, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenfalls stehen die Unterlagen im Internet unter <https://www.tecklenburg.de/bauwirtschaft/bauleitplanung/bauleitplanung-online-rechtskraeftige-bauleitplaene/> zur Verfügung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanaufstellung schriftlich gegenüber der Stadt Tecklenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 BauGB).

2. Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tecklenburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Dorfplatz / ev. Friedhof“ der Stadt Tecklenburg im Ortsteil Ledde als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Dorfplatz / ev. Friedhof“ der Stadt Tecklenburg im Ortsteil Ledde in Kraft.

Tecklenburg, 28.03.2023

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)